
Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (VRRL) sind seit dem 13. Juni 2014 Änderungen im Verbraucherrecht in Kraft getreten, die auch das Handwerk betreffen.

Die allgemeinen Informationspflichten bei Verbraucherverträgen bleiben bestehen.

Für **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge** gilt jetzt eine erweiterte Informationspflicht und dem Verbraucher wird ein 14-tägiges Widerrufsrecht eingeräumt, über das der Handwerker belehren muss.

Unterlässt der Handwerker es, über die Widerrufsmöglichkeit zu belehren, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht bis zu einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsschluss bzw. Erhalt der Ware zu.

Ein außerhalb von den Geschäftsräumen geschlossener Vertrag liegt insbesondere vor, wenn

- der Handwerker mit dem Verbraucher einen Vertrag außerhalb seiner Geschäftsräume schließt, oder
- der Verbraucher dem Handwerker gegenüber ein Vertragsangebot außerhalb dessen Geschäftsräume unterbreitet.

Kein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag liegt indes vor, wenn

- der Vertrag in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen wird, oder
- der Vertrag erst im Nachgang zum Besuch beim Verbraucher per Telefon, Telefax, Mail oder Post geschlossen wird und die Kontaktaufnahme vom Kunden ausging.

Der Verbraucher hat in diesen Fällen kein Widerrufsrecht.

Wir empfehlen Handwerkern, möglichst ganz auf Verträge zu verzichten, die vor Ort geschlossen werden. Besser ist es, mit dem Kunden persönlich alles Nötige zu klären, und diesem später ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.

Darüber hinaus steht dem Verbraucher auch in folgenden Fällen kein Widerrufsrecht zu:

- Bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Handwerker ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen (zum Beispiel Wasserrohrbrüche, Elektronotdienstleistungen, etc.).

Achtung:

Dies gilt nicht für zusätzliche Leistungen, die anlässlich der Reparaturarbeit erbracht werden (zum Beispiel neben der Behebung des Wasserrohrbruchs die Montage eines neuen Wasserhahns)

- Bei einer Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist, oder die auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (zum Beispiel Herstellung von individuell angefertigten Möbeln oder sonstigen Werkstücken).

- Bei Verträgen zur Lieferung von Waren, welche nach ihrer Lieferung untrennbar mit anderen Gütern vermischt werden. Eine Untrennbarkeit liegt zum Beispiel vor bei Heizöl, welches im Tank vermischt wird.

Achtung:.

Bei der Verbindung von Baustoffen (zum Beispiel Mauern von Steinen oder Auftragen von Farbe) ist die oben genannte Ausnahme **nicht** anwendbar, da diesen Tätigkeiten regelmäßig ein Werkvertrag zugrunde liegt, und nicht wie für Ausnahmeregelung erforderlich, ein Warenlieferungsvertrag.

- Bei einer Lieferung von Waren, die schnell verderben können (zum Beispiel Torten, Fleisch und Wurstwaren)

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn

- der Kunde vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich bestätigt hat, dass der Handwerker vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnen soll und der Kunde Kenntnis vom Verlaufs des Widerrufsrechts genommen hat

und

- die Dienstleistung vollständig erbracht ist.

Widerruft der Kunde in diesen Fällen vor Beendigung der Arbeiten den Vertrag, hat der Handwerker Anspruch auf Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Kunde sowohl über das Bestehen des Widerrufsrechts als auch dessen Verlusts ordnungsgemäß belehrt worden ist und ausdrücklich in Kenntnis dieser Umstände den vorzeitigen Beginn der Arbeiten verlangt hat.

Für die Fälle, in denen ein Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, haben wir eine Musterwiderrufsbelehrung entworfen, die vor Ort vom Kunden zu unterschreiben ist. Die Belehrung bezieht sich jedoch nur auf die Widerrufbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Liefer-, Kauf- und Werk-/Dienstleistungsverträgen.

- Muster: Widerrufbelehrung für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Werk-/Dienstleistungs- oder Kaufverträge

Zusätzlich ist der Kunde nach Maßgabe der erweiterten Informationspflichten zu informieren. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat zu diesem Thema ebenfalls Informationsmaterialien bereitgestellt. Eine Liste der erweiterten Informationspflichten finden Sie in der Anlage „Recht Kompakt“.

- ZDH – Recht Kompakt
- ZDH – Recht Kompakt, Anlage 1: Informationspflichten

Eine Haftung für den Inhalt der beigelegten Vorlagen kann nicht übernommen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für den Fall, dass wir bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Bei sonstigen Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht für den Fall, dass wir Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zu vertreten haben. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie bei der Nutzung unseres Modells vertrauen dürfen.